

Entwurf

Satzung des
Wittener
Kulturbeirates

Fassung vom 16.10.2015

§1

Ziel, Zweck und Aufgaben

(1) Durch die Bildung des Kulturbeirates wird die Mitwirkung der EinwohnerInnen, insbesondere aber auch der TrägerInnen und BetreiberInnen von Kultureinrichtungen, der Vereine und Verbände sowie der Universität Witten/Herdecke zur Förderung des kulturellen Lebens in der Stadt Witten erweitert und sichergestellt.

(2) Der Kulturbeirat berät als sachverständiges Gremium den Verwaltungsrat und den Vorstand der Anstalt öffentlichen Rechts Kulturforum.

(3) Hierbei soll er vor allem an der stetigen Erweiterung und Verbesserung eines vielfältigen und attraktiven Kultur- und Veranstaltungsangebotes beteiligt werden und beratend mitarbeiten.

Ferner soll der Beirat auch zur Förderung des gegenseitigen Verständnisses und der Zusammenarbeit aller Kulturschaffenden beitragen.

§ 2

Zusammensetzung

(1) Der Kulturbeirat besteht aus 10 stimmberechtigten Mitgliedern. Die Mitglieder des Kulturbeirates müssen EinwohnerInnen Wittens sein.

Folgende Bereiche sind durch je ein Mitglied vertreten:

- Literatur
- Bildende Kunst
- Darstellende Kunst / Theater
- Foto/Film/Medien
- Musik
- Soziokultur

Folgende Institutionen sind durch je ein Mitglied vertreten:

- Seniorenvertretung
- Kinder- und Jugendparlament
- Integrationsrat
- Universität Witten/Herdecke

Die Mitglieder aus den Bereichen werden durch eine Wahlversammlung bestimmt.

Die Mitglieder, welche die Institutionen vertreten, werden von den Institutionen bestimmt.

(2) Für jedes Mitglied wird ein stellvertretendes Mitglied aus dem jeweiligen Bereich gewählt bzw. von der jeweiligen Institution benannt.

(3) Ratsmitglieder oder Mitglieder des Verwaltungsrates Kulturforum dürfen nicht Mitglied des Beirates sein.

E N T W U R F
E N T W U R F

§ 3

Wahlverfahren

- (1) Die Mitglieder des Beirates werden auf einer Wahlversammlung gewählt. An dieser Versammlung können alle kulturaktiven und kulturinteressierten EinwohnerInnen Wittens teilnehmen. Näheres regelt die Wahlordnung.
- (2) Das Kulturforum lädt zur Wahlversammlung ein und führt diese durch.
- (3) Die Wahlversammlung erarbeitet einen Wahlvorschlag für die Mitglieder des Kulturbeirats auf der Grundlage der im § 2 Abs. 1 genannten Bereiche sowie für die jeweiligen StellvertreterInnen.
- (4) Die Wahl der Mitglieder des Kulturbeirates und ihrer StellvertreterInnen erfolgt durch die Gesamtheit der TeilnehmerInnen der Wahlversammlung. Für die Wahl ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich.
- (5) Die erste Wahlversammlung findet vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung des Verwaltungsrates des Kulturforums statt.

Kommentar [AE1]: Wahlordnung formulieren, dann sind ggf. Absätze 2 bis 5 obsolet oder zu verkürzen

§ 4

Wahlzeit

- (1) Die Mitglieder des Kulturbeirates werden für die Dauer einer Wahlperiode des Rates der Stadt Witten gewählt.
- (2) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitgliedes erfolgt die Nachfolge gemäß der Liste der Wahlvorschläge.
- (3) Der Kulturbeirat bleibt bis zu seiner Neuberufung im Amt.

§ 5

Konstituierung

- (1) Der Kulturbeirat ist innerhalb von 30 Tagen nach der Wahlversammlung vom Vorstand des Kulturforums der Stadt Witten zu seiner ersten Sitzung einzuladen.
- (2) Der Kulturbeirat wählt in dieser Sitzung aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit – auf Antrag geheim – eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter sowie eine Schriftführerin oder einen Schriftführer und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (3) Ebenfalls werden aus der Mitte des Beirates zwei VertreterInnen gewählt, die als Sprecher des Beirates an den öffentlichen Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen. Die Namen der VertreterInnen werden vom Verwaltungsrat zur Kenntnis genommen.
- (4) Der Vorstand des Kulturforums leitet die Wahl des/der Vorsitzenden.

Kommentar [AE2]: Obsolet? Alternierende Entsendung in Verwaltungsrat entsprechend der Tagesordnung und Fachkompetenz

§ 6

Geschäftsordnung

- (1) Der Kulturbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Verwaltungsrates bedarf.
- (2) Die Verwaltung von Eigenmitteln des Kulturbeirates übernimmt die Verwaltung des Kulturforums. Ausgaben sind nur durch Mehrheitsbeschluss des Beirates möglich.

F
R
U
W
T
M
E
F
R
F
U
R
W
T
U
E

§ 7

Sonstiges

Die Mitglieder des Kulturbeirates sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Sachmittelzuwendungen oder eine Aufwandsentschädigung.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

E N T W U R F

E N T W U R F